

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 12.12.2007 sowie die *Redaktionelle Richtigstellung (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 61/2010)* in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Prüfungsordnung sowie der redaktionelle Richtigstellung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleiben davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 12. Dezember 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Deutsche Literatur“ / „German Literature“
mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“ (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Dezember 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 4/2008) am 11.02.2008
sowie (Nr. 61/2010) am 16.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne und Übersicht
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungen und Rahmenrichtlinien für Studien- und Prüfungsordnungen von gestuften Studiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Deutsche Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und Profilierung im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft an. Die in einem germanistischen Bachelorstudiengang vermittelten literaturgeschichtlichen, kulturwissenschaftlichen und methodisch-theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen werden vertieft. Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern befähigt und den Zugang zur Promotion eröffnet. Mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Projektmodulen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Ältere deutsche oder Neuere deutsche Literatur sowie in praxisorientierten Anwendungsbereichen der Literaturvermittlung in den Medien, in denen außerhalb der Schule und Hochschule ein besonders qualifizierter Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur gefordert ist. Die wissenschaftliche und wahlweise auch praxisorientierte Ausbildung vor allem im Bereich des Kulturjournalismus, des Buchhandels, der Editionsphilologie und des literarischen Schreibens kann durch Ausbildungsangebote in anderen Fächern zur individuellen Profilbildung ergänzt werden und damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten vermitteln.

(2) **Schlüsselqualifikationen:** Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. In den Seminaren und Übungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert.

(3) **Berufsorientierung:** Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen:

- Buchhandel
- Literatur- und Kulturjournalismus in den Massenmedien
- Literarisches Schreiben und Publizieren
- Theater
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Akademien, Archive und Universitäten

(4) Der Studiengang ist forschungs- und praxisorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) mit einem Fachanteil in der germanistischen Literaturwissenschaft von mindestens 48 Leistungspunkten berechtigen bei einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zur Zulassung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 7

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Die zweite Sprache kann eine moderne Fremdsprache oder Latein oder Altgriechisch sein. Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum oder Graecum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz 43/1999 S. 3244)

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

(2) Der Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Bereiche mit insgesamt acht Modulen: zwei Pflichtbereiche, zwei Wahlpflichtbereiche und zwei Wahlbereiche. Die Bereiche, Module und zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

Im *Pflichtbereich* (A) und im *Wahlpflichtbereich* (B) sind fachwissenschaftliche Module im Bereich der deutschen Literatur zu absolvieren. Der *Wahlpflichtbereich* (C) und der *Wahlbereich* (D) enthalten fachwissenschaftliche und forschungs- oder praxisorientierte Module im Bereich der deutschen Literatur, der *Wahlbereich* (E) enthält Ergänzungsmodule aus anderen Fächern zur individuellen Profilbildung. Aus der Möglichkeit, Ergänzungsmodule aus anderen Fächern zur individuellen Profilbildung, insbesondere den zulassungsbeschränkten, zu belegen, lässt sich kein Anspruch ableiten, bestimmte Module in anderen Fächern wählen zu können. Die Wahl sollte mit der Studienberatung abgesprochen werden.

Die Studienanteile ergeben sich wie folgt:

- drei Module Literaturgeschichte (36 LP)
- ein Modul Kulturwissenschaft oder Literaturtheorie (12 LP)
- zwei Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule Wissenschaft (24 LP) oder ein Schwerpunkt- und Ergänzungsmodul Wissenschaft (12 LP) und ein Ergänzungsmodul zur individuellen Profilbildung (12 LP)
- ein literaturwissenschaftliches Projektmodul oder ein Modul Literaturvermittlung in den Medien oder ein Ergänzungsmodul zur individuellen Profilbildung (12 LP)
- ein Abschlussmodul aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur (36 LP)

1. Module *Literaturgeschichte* (Pflichtbereich)

- A.1. Deutsche Literatur bis 1700 (12 LP)
- A.2. Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts (12 LP)
- A.3. Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts (12 LP)

2. Module *Kulturwissenschaft und Literaturtheorie* (Wahlpflichtbereich)

- B.1. Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft (12 LP)
- B.2. Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (12 LP)

3. *Schwerpunkt- und Ergänzungsmodul Wissenschaft* (Wahlpflichtbereich)

- C.1. Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft und Literaturtheorie (12 LP)
- C.2. Ergänzungsmodul Literaturvermittlung in den Medien (12 LP)

4. *Projektpraxis* (Wahlbereich)

- D.1. Fachwissenschaftliches Projektmodul (12 LP)
- D.2. Literaturvermittlung in den Medien (12 LP)
- D.3. Praktikumsmodul (12 LP)

5. **Ergänzungsmodule zur individuellen Profilbildung** (Wahlbereich)

- E.1. Erganzungsmodul zur individuellen Profilbildung (12 LP)
- E.2. Erganzungsmodul zur individuellen Profilbildung (12 LP)

6. **Abschlussmodul** (F) (Pflichtbereich) im Bereich Altere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur (36 LP)

Naheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(2) Im Studium mussen 120 Leistungspunkte erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an auslandischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika konnen gem. § 7 fur den Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhangenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder kunstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhange eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prufungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen.

Ubungen

Ubungen dienen der Einfuhrung in spezielle Fragen und konnen in Erganzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tatigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden uben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, wenden diese in berufsorientierten Praxisbereichen an, losen Ubungsaufgaben, erarbeiten selbstandig Beitrage und tragen diese wahrend der Ubungsstunde vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenstandig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbstandiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafur selbstandig Beitrage unterschiedlicher Lange (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erortert und bewertet. „Lektureseminare“ dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewahlten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden muss. In „Studienprojekt-Seminaren“ werden eigenstandige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgefuhrt. Sie reichen von der Forschungsplanung uber die Recherche bis zur offentlichen Ergebnisprasentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstandig durchgefuhrt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermoglichen.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studierende lesen bereitgestellte Materialien, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über deren Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 3) geregelt.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrkraft geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden in Lehrveranstaltungen gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

Workshops

Begleitend zu Projektseminaren dienen Workshops der intensiven praktischen Orientierung. Hier sollen praktische Fertigkeiten (z.B. im Bereich digitaler Medien) trainiert, Techniken erarbeitet und Teilprojekte präsentiert werden. Workshops finden ein- oder mehrtägig als Blockveranstaltung statt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung absolviert werden müssen, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen sowie Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll in der Regel 30 Minuten je Kandidat oder je Kandidatin betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an

die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem Prüfer oder seiner Prüferin. Dies kann in Form einer Gruppenleistung erfolgen. Die Dauer des Referats wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Klausurarbeit kann in mehrere Teilklausuren aufgeteilt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit oder mehrerer Teilklausuren soll in der Regel insgesamt 90 Minuten betragen.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Der Umfang der Arbeit wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer Projektarbeit, die in Form einer Teamarbeit erbracht wird, muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende des Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Im Studiengang „Deutsche Literatur“ wird in einem Abschlussmodul als Abschlussarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca.

80 Seiten umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Im Rahmen des Prüfungszeitraumes des vorletzten Semesters muss der erfolgreiche Abschluss aller für den Studiengang anrechenbaren Module (außer dem Abschlussmodul) nachgewiesen werden.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, eine eigenständige literaturwissenschaftliche Forschungsleistung zu erbringen, die zur Promotion befähigt.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Teilmodulprüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im

Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit oder Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
Note	Definition	Punkte
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung

oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium (M.A.)* verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** auf Antrag möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Deutsche Literatur“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 6.02.2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 15.11.2010

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Module A: Literaturgeschichte

<u>Modulbezeichnung</u>	A 1 / Deutsche Literatur bis 1700 (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Ziel sind vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit 120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausur- vorbereitung 80 Stunden Gesamt 360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	A 2 / Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Ziel sind vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	A 3 / Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts (Pflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im kulturgeschichtlichen Kontext: autoren-, text-, epochenbezogen, epochenübergreifend, problemorientiert. Ziel sind vertiefte Fähigkeiten zur exemplarischen Erarbeitung, Darstellung und Diskussion einer komplexen literaturgeschichtlichen Fragestellung in Form von mündlichen Präsentationen und der schriftlichen Form wissenschaftlicher Publikationen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 15-20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

Module B: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie

Modulbezeichnung	B 1 / Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel ist der Erwerb von Kenntnissen über kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	B 2 / Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel ist der Erwerb von vertieften Fähigkeiten im Umgang mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

Module C: Schwerpunkt- und Erganzungsmodule Wissenschaft

Modulbezeichnung	C 1 / Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft und Literaturtheorie (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft und erganzt die Inhalte von einem der Module B1 oder B2. Es gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prufungssprache	Deutsch
Voraussetzungen fur die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Magabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung fur die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprufung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand betragt 360 Stunden, dieser lasst sich etwa wie folgt aufschlusseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	C 2 / Erganzungsmodul Literaturvermittlung in den Medien (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft wissenschaftliche Basiskenntnisse im Bereich Literaturvermittlung in den Medien, die entweder im Marburger BA Deutsche Sprache und Literatur oder durch Lekture vorgegebener Einfuhrungsliteratur selbststandig erworben wurden. Die in dem Modul vermittelten Qualifikationen sind Voraussetzung fur eine wissenschaftliche Reflexion in Tatigkeitsbereiche des Buchhandels, des Kulturjournalismus und/oder der editionsphilologischen Praxis.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS) 1 seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung (2 SWS)
Lehr- und Prufungssprache	Deutsch
Voraussetzungen fur die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Magabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung fur die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprufung. Sie besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20 Seiten, die benotet wird, und einem Referat oder einem Protokoll oder einer Klausur im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung bzw. einer Klausur zur Vorlesung, das/die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand betragt 360 Stunden, dieser lasst sich etwa wie folgt aufschlusseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 40 Stunden Bibliothek/Selbststudium 60 Stunden Seminararbeit120 Stunden Referat-, Protokoll- oder Klausurvorbereitung80 Stunden Gesamt360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 8 LP Seminaristische Lehrveranstaltung oder Vorlesung: 4 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Maximal 2 Semester

Module D : Projektpraxis

Modulbezeichnung	D 1 /Fachwissenschaftliches Projektmodul (Wahl)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Eine seminaristische Lehrveranstaltung oder ein Forschungsseminar mit erhöhtem Aufwand: Teilprojektleitung, Tutoren- oder Mentorentätigkeit, umfangreichere Seminararbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars; wählbar ab dem 2. Fachsemester
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus einer Seminararbeit/Projektarbeit im Umfang von 20-25 Seiten, die benotet wird.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 30 Stunden Vor- und Nachbereitung 30 Stunden Bibliothek/Selbststudium 80 Stunden Projektleitung/Mentorentätigkeit 60 Stunden Seminararbeit 160 Stunden Gesamt 360 Stunden Seminar mit Hausarbeit: 12 LP
Noten	Die Note ergibt sich aus der Bewertung der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Mindestens jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	D 2 /Literaturvermittlung in den Medien (Wahl)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul übt fachwissenschaftlich reflektiert wahlweise in eine der folgenden Tätigkeitsbereiche ein: <ul style="list-style-type: none"> - Buchhandel (vor allem Lektorats- und Pressearbeit) - Kulturjournalismus (vor allem Literaturkritik) - Schreiben und Publizieren (textsorten- und medienspezifische Schreibschule: u.a. Journalismus, Wissenschaft, Literatur, Film) - Editionsphilologische Praxis
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Übungen (4 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Wahl dieses Moduls setzt die vorgängige oder gleichzeitige Wahl des Moduls C 2 voraus. Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Sie besteht aus je einer Projektarbeit in den beiden Übungen.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: <p>Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung 60 Stunden Bibliothek/Selbststudium 80 Stunden Projektarbeiten 160 Stunden</p> <p>Gesamt 360 Stunden</p> <p>Je Übung 6 LP</p>
Noten	Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der beiden Übungen jeweils zur Hälfte.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	D 3 /Praktikumsmodul (Wahl)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einer literaturvermittelnden Institution außerhalb der Schule und Hochschule mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Lektoratsarbeit, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung, Vertrieb und Werbung in Verlagen; Publikations- und Redaktionstätigkeit mit kulturvermittelnden Anteilen in Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, Arbeit in Bibliotheken, im Sortimentsbuchhandel, in Literaturhäusern, Literaturarchiven oder im Theater. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Konzeption, Planung und Vorbereitung des Praktikums; Praktische Arbeit in einschlägigen Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Wahl dieses Moduls setzt die vorgängige oder gleichzeitige Wahl des Moduls C 2 voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiches Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie (StPO Anlage 3).
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Auswahl und Vorbereitung des Praktikum 40 Stunden Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit) 240 Stunden Praktikumsbericht 80 Stunden Gesamt 360 Stunden
Noten	Der Praktikumsbericht wird benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Module E : Erganzungsmodule zur individuellen Profilbildung

Modulbezeichnung	E 1 / Erganzungsmodul zur individuellen Profilbildung (Wahl)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Erwerb von weiterfuhrenden Kenntnissen und Fertigkeiten in einem anderen Fach zur individuellen Profilbildung, das eine sinnvolle Verbindung zum M.A. Deutsche Literatur herstellt. Im Hinblick auf die berufliche Qualifizierung konnen dabei z.B. Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse oder Kenntnisse in einem anderen Fach angeeignet oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehrveranstaltungsformen nach Magabe des Anbieters
Lehr- und Prufungssprache	Deutsch
Voraussetzungen fur die Teilnahme	Voraussetzungen nach Magabe des Anbieters; im Falle von Sprachkursen ggf. Einstufungstest.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“.
Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten	Die Prufungsleistungen richten sich nach den Anforderungen des jeweiligen Anbieters.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand muss insgesamt einer Leistung von 360 Stunden entsprechen, die gleichmaig auf die Semester zu verteilen sind.
Noten	Die Modulnote wird nach Magabe des Modulanbieters oder bei Bedarf durch Wichtung nach Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Nach Magabe des Anbieters
Dauer des Moduls	Nach Magabe des Angebots 1-2 Semester

<u>Modulbezeichnung</u>	E 2 /Ergänzungsmodul zur individuellen Profilbildung (Wahl)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Erwerb von weiterführenden Kenntnissen und Fertigkeiten in einem anderen Fach zur individuellen Profilbildung, das eine sinnvolle Verbindung zum M.A. Deutsche Literatur herstellt. Im Hinblick auf die berufliche Qualifizierung können dabei z.B. Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse oder Kenntnisse in einem anderen Fach angeeignet oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Nach Maßgabe des Anbieters
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen nach Maßgabe des Anbieters; im Falle von Sprachkursen ggf. Einstufungstest.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungsnachweis nach Maßgabe des Anbieters.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand muss insgesamt einer Leistung von 360 Stunden entsprechen, die gleichmäßig auf die Semester zu verteilen sind.
Noten	Die Modulnote wird nach Maßgabe des Modulanbieters oder bei Bedarf durch Wichtung nach Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Nach Maßgabe des Anbieters.
Dauer des Moduls	Nach Maßgabe des Angebots 1-2 Semester

Modul F : Abschlussmodul

Modulbezeichnung	F / Abschlussmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	36
Inhalt und Qualifikationsziel	Die/der Studierende soll die Fähigkeit zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer eigenständigen literaturwissenschaftlichen Forschungsleistung (Vortrag, umfangreichere wissenschaftliche Arbeit) im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur nachweisen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kolloquium (1 SWS) im vierten Semester
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Themensuche und Recherchen in Absprache mit dem Betreuer im Verlauf des vorletzten Studiensemesters. Im Rahmen des Prüfungszeitraumes des vorletzten Semesters muss der erfolgreiche Abschluss aller für den Studiengang M.A. „Deutsche Literatur“ anrechenbaren Module (außer dem Abschlussmodul) nachgewiesen werden (vgl. § 11).
Verwendbarkeit des Moduls	Abschlussmodul im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung. Diese besteht aus einer mündlichen Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit (bewertet mit bestanden/nicht bestanden) im Rahmen eines Kolloquiums sowie einer schriftlichen Arbeit im Umfang von ca. 80 Seiten in Form einer literaturwissenschaftlichen Publikation.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 1080 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Themensuche, Literaturstudium und Recherche 180 Stunden (im dritten Semester) Lehrveranstaltungszeit 15 Stunden Vor- und Nachbereitung 30 Stunden Masterarbeit 720 Stunden Vorbereitung der mündlichen Präsentation.....135 Stunden Gesamt: 1080 Stunden
Noten	Die Note ergibt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	2 Semester

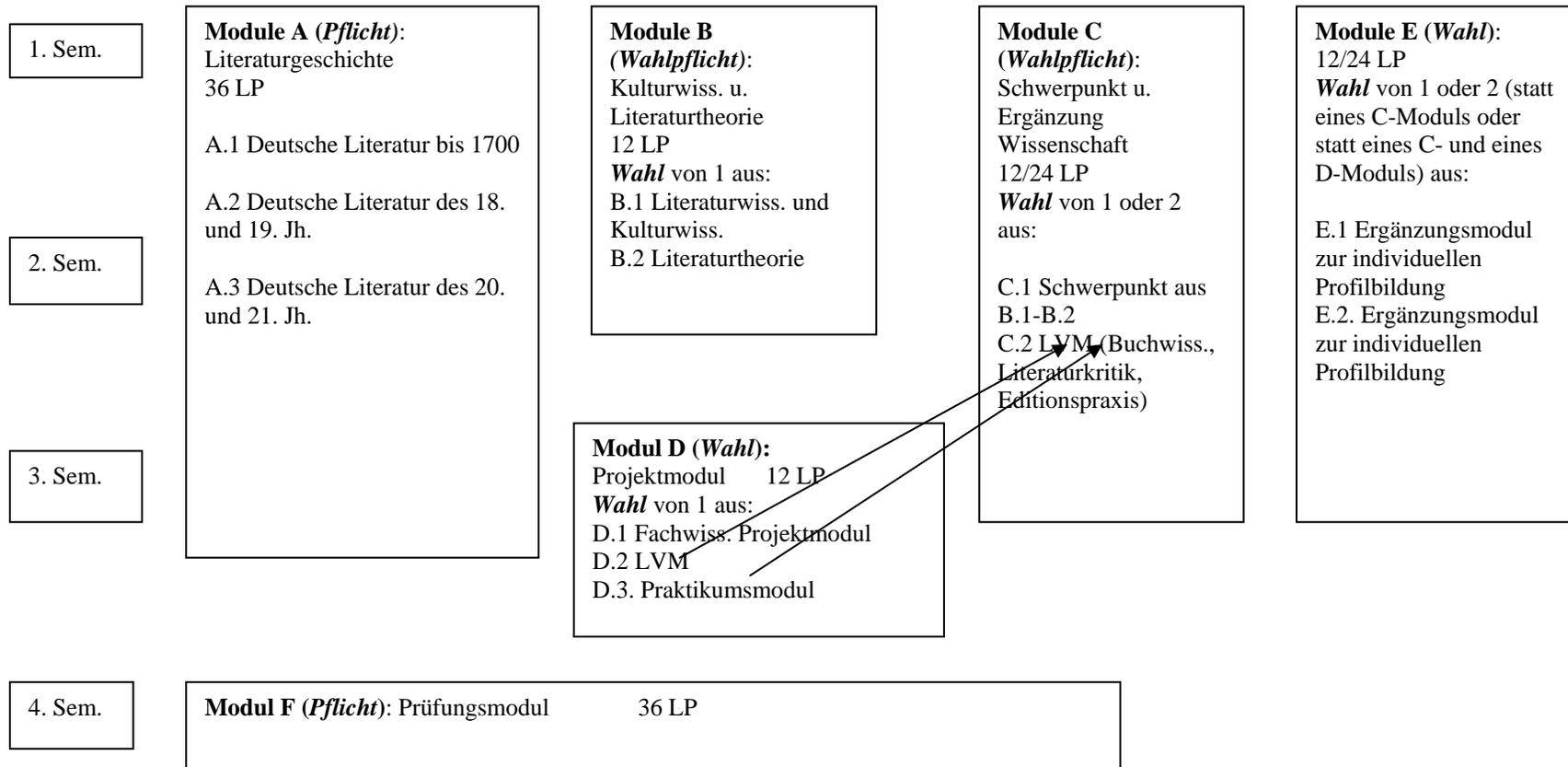
Anlage 2/1: Exemplarischer Studienverlaufsplan – Module und Leistungspunkte

	Pflichtbereich Module A		Wahlpflicht Module B		Wahlpflicht Module C		Wahl Module D ¹		Pflichtbereich Abschlussmodul F	Punkte pro Semester (ca. 60 im Studienjahr)
1. Semester	A1 und A2	Seminar (A1; 8) und seminaristische LV (A2; 4)	B1 oder B2	Seminar (8)	C1	Seminar (8)				28
2. Semester	A1 und A2 und A3	Seminar (A2; 8) und 2 seminaristische LV (A1; A3; 8)	B1 oder B2	Seminaristische LV (4)	C1 und C2	Seminaristische Übung (C1; 4) und Seminar (C2; 8)				32
3. Semester	A3	Seminar (8)			C2 ²	seminaristische Übung (4)	D1 oder D2 oder D3	12	Vorbereitung des Abschlussmoduls (6)	30
4. Semester									Abschlussmodul	30

¹ Statt eines Moduls D kann ein Modul zur individuellen Profilbildung (E 2) gewählt werden.

² Ein Modul C (C1 oder C2) kann durch ein Modul zur individuellen Profilbildung (E 1) ersetzt werden.

Anlage 2/2 Übersicht M.A. Deutsche Literatur



Zeichenerklärung:

 = setzt voraus
 NdL = Neuere deutsche Literatur
 ÄdL = Ältere deutsche Literatur
 LVM = Literaturvermittlung in den Medien

Anlage 3 : Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Deutsche Literatur“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ kann das Praktikumsmodul D 3 (in Kombination mit dem Modul C 2) gewählt werden. Das Praktikum sollte im zweiten Studienjahr absolviert werden und dauert sechs Wochen (§ 9 und Anlage 1 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur- Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild im Zeitungs- und Verlagswesen, in Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung und wählen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden einen Betreuer oder eine Betreuerin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Deutsche Literatur“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers oder der Betreuerin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in dem die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Masterstudiengangs „Deutsche Literatur“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.